

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **37 (1940)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— Der *Verein für freie Hilfe* (Freiwillige Armenpflege) in *Winterthur* erinnert in seinem Jahresbericht, umfassend das Jahr 1938, an einige seiner Grundsätze, nämlich die stetige Fühlungnahme mit der amtlichen Armenpflege, um auf diese Weise mißbräuchliche Doppelunterstützung zu vermeiden, die nur vorübergehende Hilfeleistung und die Ablehnung von größeren Darlehensgesuchen. — An Unterstützungen (Lebensmittel, Miete, Kleider usw.) wurden im Jahr 1938 22 051 Fr. ausgegeben. Die Verwaltung und der Bureaubetrieb kosteten 2790 Fr. W.

Literatur.

Das zürcherische Wirtschaftsgesetz vom 21. Mai 1939. Text des Gesetzes, der Vollziehungsverordnung, des Gesamtarbeitsvertrags der Angestellten nebst Einleitung und Sachregister. 113 Seiten. Polygraphischer Verlag in Zürich. 1940. Preis Fr. 5.—. Autor: Dr. G. Billeter, Sekretär der kantonalen Direktion der Finanzen, Zürich.

Das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und was damit zusammenhängt haben die *Fürsorgeinstanzen* immer interessiert. Dies ist auch heute noch der Fall, wo der Alkohol als Fiskalobjekt zwar immer noch eine bedeutende Rolle spielt, aber der *Alkoholismus* gegenüber früher nachgelassen hat. Die andauernde Teuerung und die ebenso andauernde Verdienstlosigkeit sind daran schuld. Immerhin sind die Verhältnisse keineswegs so ideal, daß die Fürsorgeinstanzen die Wirtschaftsbetriebsreglementierung nicht mehr in den Kreis ihrer Berechnungen einzubeziehen hätten: die auch heute immer noch möglichen Arten von Alkoholismus, resp. pathologische Reaktion auf Alkohol sind in ihrer Gesamtheit auch heute noch Verarmungsgründe, resp. -ursachen.

Der *Kommentar* (Einleitung zu den gesetzlichen Textpartien) von Dr. Billeter würdigt alle für die Fürsorgeinstanzen erheblichen Momente. Die Hauptpunkte in gegebener Reihenfolge behandelnd, notieren wir aus den Patentverweigerungsgründen *den*, in dem der vom Bewerber zu zahlende Mietzins im offenbaren Mißverhältnis zur Rendite der Wirtschaft („Wirtefalle“) steht, so daß der Wirt auf dem Lokal seine Ersparnisse aufzehrt, um endlich an die *Armenpflege* gelangen zu müssen. Auf die zahlenmäßige Verminderung der Wirtschaften und Klein- und Mittelverkaufsstellen alkoholhaltiger Getränke tendierend, normiert das Gesetz die *Bedürfnisklausel* wie folgt: für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde darf auf je 250 *eine* Wirtschaft entfallen, wobei in Gemeinden mit unter 1000 Einwohnern die angebrochene Zahl von 250 als voll gilt. Zudem fällt nicht nur die Neueröffnung, sondern auch die Vergrößerung einer Wirtschaft unter die Bedürfnisklausel, so daß ihre Bewilligung die entsprechende Aufhebung einer oder mehrerer Wirtschaften voraussetzt. Das Aufkommen alkoholfreier Wirtschaften wird begünstigt, was in der Tarifpolitik zum Ausdruck kommt. Aus der Kasuistik der Wirtschaftsbetriebspolizei erwähnen wir das *Verbot* der Verleitung zum übermäßigen Alkoholgenuß, der Verabreichung alkoholischer Getränke an: Betrunkene, notorische Trinker, Leute unter 16 Jahren ohne erwachsene Begleitung, Gäste, von denen bekannt ist, daß sie wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht anstaltsversorgt sind. Neu ist die Unklagbarkeit fortgesetzter Abgabe alkoholhaltiger Getränke auf *Kredit* im Kleinverkauf, um das Entstehen von Notlagen für solche Schuldner nebst Familien zu verhindern. Arbeitgebern ist aus verwandten Motiven der Abzug von Schuldbeträgen für bezogene alkoholhaltige Getränke am *Arbeitslohn* untersagt. Streifend erwähnen wir noch zwei Verbote: des sogenannten *Morgenschnapses* (ohne Tee oder Kaffee) und des Mittrinkens des *Personals*.

Der Rezensent empfiehlt allen praktischen Armenpflegern die Anschaffung und das Studium der gegenwärtigen Publikation angelegentlichst. Dr. C. A. Schmid.
